

## Satzung in aktueller Fassung

## Änderungen

### A. Name, Sitz, Aufgaben

#### § 1 Name, Sitz, Aufgaben

1. Der Kreisverband ist als Organisation Glied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Landesverband Nordrhein-Westfalen, und führt den Namen Christlich Nordrhein-Westfalen, Kreisverband Rhein-Sieg-Kreis Demokratische Union Deutschlands (Kurzbezeichnung: Christlich Demokratische Union Rhein-Sieg-Kreis).
2. Der Sitz der Christlich Demokratischen Union Rhein-Sieg-Kreis ist Siegburg.
3. Die Christlich Demokratische Union Rhein-Sieg-Kreis will das öffentliche Leben im Dienst des Deutschen Volkes und des Deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.
4. Der Kreisverband ist in seinem Bereich zuständig für die politische und organisatorische Führung der CDU, wobei er an die erklärten Ziele und Richtlinien und Statuten der übergeordneten CDU-Verbände gebunden ist. Er hat die Aufgabe, durch seine Organe, Vereinigungen, Fachausschüsse und sonstige Einrichtungen:
  - a) das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
  - b) die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten, sie zur Teilnahme an der praktischen politischen Arbeit anzuregen und aktiv darin einzubinden,
  - c) die politische Willensbildung innerhalb der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern,
  - d) der CDU neue Mitglieder zuzuführen.

## B. Mitgliedschaft

### § 1 a Mitgliedschaftsvoraussetzungen und Mitarbeit

1. Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
2. Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren berechtigterweise ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt.
3. Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Kreispartei Vorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft endet nach Ablauf eines Jahres oder durch Aufnahme in die CDU. Sie ist grundsätzlich beitragsfrei. Gastmitglieder sollen jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.
4. Der zuständige Vorstand kann über die Öffnung von Parteigremien wie zum Beispiel Vorstandssitzungen und Arbeitskreisen gegenüber Nichtmitgliedern, die in Ihrer Person zumindest die Voraussetzungen für eine Gastmitgliedschaft erfüllen, entscheiden. Ziel ist insbesondere die Einbindung des vorpolitischen Raums in die Willensbildung innerhalb der CDU.

Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat. Anpassung an § 4 Absatz 2 Statut CDU Deutschlands

5. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und Mitarbeit in der CDU aus. Dies gilt auch für die Mitgliedschaft in einer Organisation, deren Ziele mit denen der CDU nicht vereinbar sind. (Anpassung an § 4 Abs. 4 Bundesstatut)

## § 2

### Aufnahmeverfahren

1. Für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag des Bewerbers an den Kreisverband erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Kreispartei Vorstand nach Anhören des zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverbandes. Der zuständige SV/GV-Vorstand muss innerhalb von drei Wochen nach Eingang der diesbezüglichen Anfrage der Kreisgeschäftsstelle schriftlich dazu Stellung nehmen.

Der Kreisvorstand kann beschliessen, dass über die Aufnahme von Neumitgliedern in der Weise entschieden wird, dass alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder per E-Mail über den Antrag informiert und mit einer Frist von mindestens 48 Stunden um Zustimmung gebeten werden.

In diesem Fall gilt die Aufnahme eines Antragstellers als angenommen, wenn nicht mindestens ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied gegen die Aufnahme stimmt; bei einer Gegenstimme entscheidet der Kreisvorstand in seiner nächsten Sitzung über den Aufnahmeantrag.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

Wird neu gefasst

Wird neu gefasst

Überweisungen aus anderen Kreisverbänden gelten nicht als Neuaufnahmen.

2.

2. Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesverband.
3. Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats beim Landesvorstand Einspruch einzulegen. Der Landesvorstand entscheidet über den Antrag des Bewerbers endgültig.
4. Die Mitgliedschaft wird mit der ersten Beitragszahlung bzw. der Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung und der schriftlichen Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Kreisverband wirksam.

(Text unverändert)

Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstands beschlossen werden.

3. (Text unverändert)

4. (Text unverändert)

entfällt

5. Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Stadt- bzw. Gemeindeverband geführt, in welchem es wohnt oder - im Ausnahmefall - arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisverband es zulassen, das Mitglied in dem Stadt- bzw. Gemeindeverband zu führen, in dessen Bereich es arbeitet.

5. (Text unverändert)

### **§ 3 Mitgliedsrechte und -pflichten**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.  
  
Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise Frauen und Männern offen.
3. Mitglieder sollen nicht mehr als drei – unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen – nicht mehr als fünf Vorständen gleichzeitig angehören.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange der CDU zu vertreten. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen laufend über ihre Tätigkeit zu berichten, um die Mitwirkung an politischen Entscheidungen zu ermöglichen.
5. Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung (siehe Anhang 1).

6. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit der Zahlung seiner Beiträge oder seiner etwaigen Sonderbeiträge schuldhaft im Rückstand ist.
7. Jedes Mitglied kann sich mit Anliegen, die seine Mitgliedsrechte und -pflichten betreffen, an den örtlichen oder den Kreismitgliederbeauftragten wenden. Diese kümmern sich um die Befassung der zuständigen Gremien mit den jeweiligen Anliegen.

8.

Mitglieder sind berechtigt, mit Wirkung ab dem 01.01.2017 Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene einschließlich der Regionsverbände und der Bezirksverbände zu stellen. Ein Sachantrag an den Regions- oder Bezirksparteitag muss von jeweils mindestens 200 Mitgliedern, ein Sachantrag an den Landesparteitag von mindestens 300 Mitgliedern desjenigen Gebietsverbands gestellt werden, auf dessen Parteitag der Sachantrag eingebracht werden soll. Ein Sachantrag an den Bundesparteitag muss von mindestens 500 Mitgliedern gestellt werden. Alle Sachanträge sind zu begründen. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen. Anpassung an § 6 Abs. 4 Statut CDU Deutschlands

#### § 4

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes, das nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, endet auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

Der Kreisparteivorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde bei dem zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

## **§ 5**

### **Austritt**

1. Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam.
2. Als Erklärung des Austrittes aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen sowie mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 9 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit mindestens zweimal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine dritte als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisverband stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
3. Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind unverzüglich bei der Zentralen Mitgliederkartei zu melden.

## § 6

### Ordnungsmaßnahmen

1. Durch den Kreispartei Vorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.
2. Ordnungsmaßnahmen sind:
  - a) Verwarnung,
  - b) Verweis,
  - c) Enthebung von Parteiämtern,
  - d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.  
  
Ordnungsmaßnahmen sind nach der Parteigerichtsordnung anfechtbar.
3. Für die Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
4. Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

## § 7

### Ausschluss

1. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit einen schweren Schaden zufügt.
2. Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder der beharrlichen Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.
3. Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer



- a) zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung angehört,
  - b) in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, Presseorganen oder sonstigen Druckerzeugnissen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt,
  - c) als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
  - d) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
  - e) Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.
- Als Ausschlussgrund gilt ferner:
- a) die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung,
  - b) die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für einen Angestellten der Partei gelten.
4. Absätze 1 - 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.
- b) als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt; Anpassung an § 12 Nr. 2 Statut CDU Deutschlands
  - c) (Text unverändert)
  - d) (Text unverändert)
  - e) (Text unverändert)
  - f) (Text unverändert)

5. Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

## **§ 8**

### **Zuständigkeiten bei Ausschluss**

1. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreispartei Vorstandes, des Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.
2. Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
3. In Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes ist das Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.
4. Alle Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.

5. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreispartei Vorstand, der Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.
6. Die Absätze 1 - 5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

**C. Gleichstellung von Frauen und Männern**

**§ 9 Gleichstellung von Frauen und Männern**

1. Der Kreispartei Vorstand und die Vorstände der Stadt- bzw. Gemeinde- und Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Kreisvereinigungen der CDU Rhein-Sieg-Kreis sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
2. Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.

3. Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern auf der Kreisverbandsebene in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.

4. Bei Direktkandidaturen für die Stadt- und Gemeindeparlamente ist durch den jeweiligen Vorstand des Stadt- und Gemeindeverbands auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Das gleiche gilt für den Kreispartei Vorstand bei Direktkandidaturen für den Kreistag, Landtag und Bundestag.

5. Bei der Aufstellung von Listen für die Kommunalwahlen soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt.

Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

#### **D. Organe**

#### **§ 10 Kreisparteiorgane**

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- a) der Kreisparteitag,
- b) die Kreisparteikonferenz,
- c) der Kreisparteirat,
- d) der Kreisparteivorstand.

## **§ 11            Zusammensetzung des Kreisparteitages**

1.        Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes.
2.        Der Kreisparteitag tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen.
3.        Der Kreisparteitag besteht aus 300 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:
  - a) den Delegierten, die von den Stadt- bzw. Gemeindeverbänden gewählt werden,
  - b) den stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisparteivorstandes,
  - c) je zwei von den Kreisversammlungen der Vereinigungen gewählten Delegierten.Die Verteilung der Delegiertensitze auf die einzelnen Stadt- bzw. Gemeindeverbände erfolgt im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt.  
Maßgeblich für die Verteilung der Delegiertensitze ist die auf Grund der letzten Quartalsabrechnung festgestellte Mitgliederzahl der Stadt- bzw. Gemeindeverbände.
4.        Der Kreisgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme am Kreisparteitag teil.
5.        Zu den Sitzungen des Kreisparteitages sind als Gäste einzuladen:  
Die dem Kreisverband angehörenden Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Landtages von Nordrhein-Westfalen. Weiterhin die Vorsitzenden der auf Kreisebene tätigen Vereinigungen, der Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion und der Landrat, sofern sie Mitglieder des Kreisverbandes sind.

6. Sofern mindestens 25 Prozent der Mitglieder oder der Ortsverbände die Einberufung einer gesonderten Mitgliederversammlung beantragen, entscheiden die Mitglieder in dieser über die Anwendung des Delegierten- oder Mitgliederprinzips bei Mitgliederversammlungen und Parteitag. Die Mitglieder entscheiden dabei auch, für welchen Zeitraum diese Verfahrensentscheidung Bestand haben soll.
7. Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat Rederecht auf allen Kreisparteitagen seines Kreisverbandes. Nichtmitgliedern kann dieses Recht durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Die Befugnisse des Versammlungsleiters, die Redezeit zu begrenzen, bleiben hiervon unberührt.
8. Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat das Recht, bis zum Ablauf der nach der Satzung vorgesehenen Antragsfristen und unter Nachweis der erforderlichen Zahl unterstützender Unterschriften Anträge an den Kreisparteitag zu richten. Der Versammlungsleiter hat die Pflicht, über fristgemäß eingegangene Anträge abstimmen zu lassen. Gleiches gilt sinngemäß für Initiativanträge.

## § 12

### **Zuständigkeit des Kreisparteitages**

Der Kreisparteitag ist zuständig für:

- a) die Beschlussfassung über alle den Kreisverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, so insbesondere über ein anlässlich von Wahlen zum Kreistag erstelltes Wahlprogramm,
- b) die Beschlussfassung in allen Satzungsangelegenheiten,
- c) die Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes,
- d) die Entgegennahme der Jahresberichte des Kreispartei Vorstandes und der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Kreispartei Vorstandes,

- e) die Entgegennahme der Berichte der Mandatsträger der CDU in den Parlamenten und Vertretungskörperschaften,
- f) die Entgegennahme des statistischen Berichts über die Situation der Frauen in der CDU sowie des Jugendberichtes,
- g) die Wahl des Kreisverbandsvorsitzenden und seiner 4 Stellvertreter,
- h) die Wahl des Kreisschatzmeisters,
- i) die Wahl des Kreisschriftführers
- j) die Wahl des Kreispressesprechers,
- k) die Wahl des Kreiswahlkampfbeauftragten,
- l) die Wahl des Kreismitgliederbeauftragten,
- m) die Wahl der weiteren Mitglieder des Kreispartei Vorstandes (Beisitzer), wobei regionale und soziologische Gesichtspunkte berücksichtigt werden sollen,
  
- n) die Wahl von fünf Mitgliedern der Mandatsprüfungskommission,
- o) die Wahl des Parteigerichtes des Kreisverbandes (Vorsitzender und sein Stellvertreter, zwei Beisitzer und deren Stellvertreter),
- p) die Wahl von zwei Kassenprüfern, (zu Mitgliedern des Parteigerichtes oder zu Kassenprüfern dürfen nicht gewählt werden: Kreispartei Vorstandsmitglieder, Parteiangestellte oder Personen, die von der Partei regelmäßige Einkünfte beziehen),
- q) die Wahl der Delegierten und Stellvertreter zum Landesparteitag,
- r) die Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter zum Bundesparteitag,
- s) Bestätigung von ordnenden Maßnahmen des Kreispartei Vorstandes gegen Gliederungen; wird die Bestätigung versagt, tritt die ordnende Maßnahme außer Kraft.

1. Die Kreisparteikonferenz besteht aus 100 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus:
  - a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisparteivorstandes,
  - b) den Delegierten, die von den Stadt- und Gemeindeverbänden gewählt werden.  
Die Verteilung der Delegiertensitze auf die einzelnen Stadt- und Gemeindeverbände erfolgt im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt.

Maßgeblich für die Verteilung der Delegiertensitze ist die auf Grund der letzten Quartalsabrechnung festgestellte Mitgliederzahl der Stadt- und Gemeindeverbände.

- c) je einem in den Kreisvereinigungen durch die Kreismitgliederversammlung oder Kreisdelegiertenversammlung für zwei Jahre gewählten Vertreter.
2. Der Kreisgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an der Kreisparteikonferenz teil.
3. Die Kreisparteikonferenz tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen.
4. Die Aufgabe der Kreisparteikonferenz ist die Diskussion aktueller politischer Themen und die Beschlussfassung über dazu gestellte Anträge.

#### **§ 14 a Zusammensetzung des Kreisparteirates**

1. Der Kreisparteirat setzt sich zusammen aus:
  - a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Kreisparteivorstandes,
  - b) den Stadt- und Gemeindeverbandsvorsitzenden,
  - c) den Vorsitzenden der im Kreisverband tätigen Vereinigungen,
  - d) den Bundes- und Landtagsabgeordneten aus dem Kreis, soweit sie der CDU angehören,
  - e) dem Landrat, soweit er der CDU angehört,
  - f) dem Vorsitzenden der CDU-Kreistagsfraktion,
  - g) dem Regierungspräsidenten, soweit er der CDU angehört.



2. Stadt- und Gemeindeverbandvorsitzende sowie die Vorsitzenden der im Kreisverband tätigen Vereinigungen können sich durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten lassen. Im Übrigen findet eine Vertretung nicht statt.
3. Der Kreisgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme am Kreisparteirat teil.

**§ 14 b      Zuständigkeit des Kreisparteiirates**

1. Der Kreisparteirat ist zuständig für:
  - a) die Beratung der Berichte der Bundes- und Landtagsabgeordneten der CDU im Kreis, des Kreispartei Vorstandes, der Stadt- bzw. Gemein-deverbände, der im Kreisverband tätigen Vereinigungen, Arbeitskreise und Fachausschüsse,
  - b) die Beratung über alle Beiträge und Abgaben, die an den Kreisverband abzuführen sind,
  - c) die Vorbereitung der Parteitage auf Kreis-, Landes- und Bundesebene,
  - d) die Beratung der Vorschläge zur Aufstellung der Reserveliste für die Kreistagswahl,
  - e) die Beratung der Vorschläge für die Aufstellung eines Landratskandidaten,
  - f) die Beratung der Bundestags- und Landtagsreserveliste sowie der Landesliste zur Europawahl
2. Der Kreisparteirat ist vom Kreispartei Vorstand anzuhören:
  - a) vor der Beschlussfassung über den zur ersten Sitzung eines jeden Jahres von der Kreisgeschäftsstelle vorzulegenden Haushaltsplanentwurf,
  - b) vor der Bestellung oder Bestätigung von Fachausschüssen oder Arbeitskreisen,
  - c) zum Leistungsverzeichnis der CDU-Kreisgeschäftsstelle.
3. Der Kreisparteirat tritt in der Regel zweimal pro Jahr zusammen.

**§ 15 a      Zusammensetzung des Kreispartei Vorstandes**

1. Der Kreispartei Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Kreisverbandsvorsitzenden,
  - b) vier stellvertretenden Kreisverbandsvorsitzenden,
  - c) dem Kreisschatzmeister,
  - d) dem Kreisschriftführer
  - e) dem Kreispressesprecher,
  - f) dem Kreiswahlkampfbeauftragten,
  - g) dem Kreismitgliederbeauftragten,
  - h) zehn weiteren Mitgliedern (Beisitzern),
2. Der Kreisgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
  3. Zu den Sitzungen des Kreisparteivorstands sind als Gäste einzuladen:  
die dem Kreisverband angehörenden Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Landtages von Nordrhein-Westfalen weiterhin der Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion sowie der Landrat, sofern sie Mitglieder des Kreisverbandes sind, und die Vorsitzenden der Kreisvereinigungen.
  4. Die Vorstandsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.
  5. Die einschlägigen Bestimmungen des Parteiengesetzes sind zu beachten. Auf Einladung des Vorstands können Gäste beratend an den Sitzungen teilnehmen. Ein Stimmrecht kann ihnen nicht zugebilligt werden; Kooptierungen sind nicht möglich.

#### **§ 15 b Geschäftsführender Kreisvorstand**

Der Kreisvorsitzende, seine 4 Stellvertreter, der Kreisschatzmeister, der Kreisschriftführer, der Kreispressesprecher, der Kreiswahlkampfbeauftragte und der Kreismitgliederbeauftragte bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Er erledigt die dringlichen Geschäfte des Kreisverbandes.

#### **§ 16 Zuständigkeit des Kreisparteivorstandes**

1. Der Kreispartei Vorstand leitet den Kreisverband; er ist dabei an die Beschlüsse des Kreisparteitages und der Kreisparteikonferenz gebunden.
2. Der Kreispartei Vorstand ist zuständig für:
  - a) die Beschlussfassung über alle wesentlichen Organisations- und Verwaltungsaufgaben sowie alle anderen Entscheidungen in der Zuständigkeit des Kreisverbandes, soweit sie nicht dem Kreisparteitag, der Kreisparteikonferenz und dem Kreisparteirat vorbehalten sind,
  - b) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, der jährlich vom Kreisschatzmeister aufgestellt und spätestens in der ersten Sitzung des Jahres vorgelegt wird,
  - c) die Beschlussfassung über den beim Landesverband einzureichenden Rechenschaftsbericht,
  - d) die Vorbereitung der Kreisparteitage, der Sitzungen der Kreisparteikonferenz und des Kreisparteirates und sonstiger Veranstaltungen des Kreisverbandes,
  - e) Anweisung zur Durchführung der in der Zuständigkeit der Stadt- bzw. Gemeindeverbände liegenden oder ihnen übertragenen Aufgaben,
  - f) die Bestellung oder Bestätigung von Fachausschüssen oder Arbeitskreisen zur Behandlung bestimmter Aufgaben,
  - g) die Vorbereitung der öffentlichen Wahlen, einschließlich der Ausübung des Widerspruchsrechts gegen Kandidatenaufstellungen, für welche die Stadt- bzw. Gemeindeverbände zuständig sind,
  - h) Anordnung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern oder Beantragung eines Ausschlussverfahrens, soweit der Kreispartei Vorstand nach der Parteigerichtsordnung zuständig ist,
  - i) Anordnung von ordnenden Maßnahmen gegen Gliederungen,
  - j) die Durchführung der Beschlüsse und Anweisungen übergeordneter Parteiorgane,

k) die Durchführung einer Mitgliederbefragung in Personal- und Sachfragen, sofern ein Drittel der Stadt- und Gemeindeverbandsvorstände dies beantragt oder die absolute Mehrheit seiner Mitglieder die Durchführung beschließt.

l) die Durchführung von Mitgliederforen, die einmal pro Jahr je Landtagswahlkreis stattfinden sollen und bei denen die zuständigen Bundes- und Landtagsabgeordneten sowie der Landrat und die Mitglieder des Kreistages, soweit sie der CDU angehören, den Mitgliedern zur Information und Diskussion zur Verfügung stehen sollen.

3. Der Kreisparteivorstand hat ihm zugeleitete Anregungen von Stadt- und Gemeindeverbänden sowie von Kreisvereinigungen zu behandeln.

4. Der Kreisparteivorstand soll mit aktuellen Fragen der Kreispolitik, die bestehende Zustände im Kreis ergebnisbringend verändern und zu denen das Wahlprogramm für den Kreistag keine oder keine aktuellen Aussagen enthält, den Kreisparteitag befassen.

## **§ 17**

### **Der Kreisverbandsvorsitzende**

1. Der Kreisverbandsvorsitzende vertritt den Kreisverband nach innen und außen, insbesondere auch in dessen Eigenschaft als Arbeitgeber. Er ist hierbei an die Beschlüsse der Organe gebunden. Er leitet die Sitzungen des Kreisverbandsvorstandes, des Kreisparteirates, der Kreisparteikonferenz sowie den Kreisparteitag.

2. Er beaufsichtigt die Kreisgeschäftsstelle. Im Falle der Verhinderung beauftragt er einen seiner Stellvertreter mit der Wahrnehmung seiner Rechte und Obliegenheiten.

3. Der Kreisverbandsvorsitzende oder in seinem Auftrag einer seiner Stellvertreter kann an den Sitzungen der nachgeordneten Organe sowie der Vereinigungen, Fachausschüsse und Arbeitskreise teilnehmen.

4. Der Kreisverbandsvorsitzende soll auf einen regelmäßigen Jour Fixe zwischen dem Landrat, sofern er der CDU angehört, Fraktion und Partei hinwirken, um die praktische politische Arbeit bezogen auf die Umsetzung der in dieser Satzung niedergelegten Grundsätze und des Wahlprogramms zur Kreistagswahl zu evaluieren.
5. Legt der Kreisverbandsvorsitzende während der Wahlzeit sein Amt nieder, so ist durch den Kreisverbandsvorstand innerhalb von vier Wochen nach diesem Zeitpunkt ein Kreisparteitag für die Wahl des Nachfolgers einzuberufen.
6. Der Kreisverbandsvorsitzende kann im Einzelfall einen eilbedürftigen Vorgang in der Weise im Kreisvorstand zur Abstimmung stellen, dass die Mitglieder nur per E-Mail dazu befragt werden. In diesem Fall gilt ein Antrag als angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt; Schweigen gilt als Ablehnung.

#### **E. Gliederung**

#### **§ 18 Gliederung**

1. Die Gesamtheit aller Mitglieder der CDU im Rhein-Sieg-Kreis bildet den Kreisverband
2. Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und eigenständiger Kassenführung.

3. Die Organisationsstufen des Kreisverband sind:
  - a) der Kreisverband,
  - b) 2. die Stadt- und Gemeindeverbände,
  - c) 3. die Ortsverbände, soweit sie innerhalb von Stadt /Gemeindeverbänden gebildet sind.

#### **§ 19 Stadt- bzw. Gemeindeverbände**

1. Der Stadt- bzw. Gemeindeverband ist die Organisation der CDU in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Alle wesentlichen organisatorischen und politischen Maßnahmen des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband erfolgen. Er ist an die Richtlinien und Beschlüsse des Kreisverbandes gebunden.
2. Die Stadt- bzw. Gemeindeverbände berichten dem Kreisverband über wichtige politische Vorgänge in ihrem Bereich, eigene Veranstaltungen und Veränderungen im Mitgliederstand.
3. Erfüllt ein Stadt- bzw. Gemeindeverband beharrlich die ihm satzungsmäßig zugewiesenen Aufgaben nicht, kann der Kreispartei Vorstand die erforderlichen ordnenden Maßnahmen treffen und im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen, der vorübergehend die Aufgaben des Vorstandes wahrnimmt.
4. Die Anrufung des Parteigerichtes gegen ordnende Maßnahmen des Kreispartei Vorstandes gegenüber Stadt- bzw. Gemeindeverbänden ist zulässig.

## § 20

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindeverbandes. Sie ist zuständig für:
  - a) die Beschlussfassung über alle den Stadt- bzw. Gemeindeverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, so insbesondere über ein anlässlich von Wahlen zum Stadt- bzw. Gemeinderat erstelltes Wahlprogramm,
  - b) Wahl der Vorstandsmitglieder des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes,
  - c) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern, die weder dem Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstand angehören noch Angestellte der Partei sein noch von der Partei regelmäßige Einkünfte beziehen dürfen,

- d) Wahl der Delegierten und stellvertretenden Delegierten des Kreisparteitages gemäß § 11 Ziff. 3 der Kreissatzung,
  - e) Wahl der Delegierten und stellvertretenden Delegierten der Kreisparteikonferenz gemäß § 13 Ziff. 2 b) der Kreissatzung,
  - f) Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter für die Aufstellung der Bewerber (Kandidaten) zur Kreistagswahl und zur Wahl zum Europäischen Parlament,
  - g) Wahl der Kandidaten für die zuständige Kommunalvertretung, des Kandidaten für das Amt des Hauptamtlichen Bürgermeisters und die Nominierung von Kandidaten für die Kreistagswahl. Liegt ein Kreistagswahlkreis im Gebiet mehrerer Gemeinden, so sind für die Nominierung des Kreistagskandidaten die in diesem Wahlkreis wohnenden Mitglieder zuständig. Hat der Kreispartei Vorstand nach §16 Ziff. 2 Buchst. f Ein-spruch eingelegt, muss die Wahl wiederholt werden. Die Entscheidung ist dann endgültig.
  - h) Entgegennahme der Jahresberichte des Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstandes, der Kassenprüfer, der kommunalen Fraktion sowie Entlastung des Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung soll bei aktuellen Fragen der Stadt- bzw. Gemeindepolitik befasst werden, die bestehende Zustände in der Stadt bzw. der Gemeinde erheblich verändern und zu denen das Wahlprogramm keine oder keine aktuellen Aussagen enthält.

## § 21

### **Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstand**

1. Der Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstand besteht mindestens aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
  - d) dem Kassenführer und seinem Stellvertreter,

e) dem Mitgliederbeauftragten (Anpassung an §§ 19a, 29 Statut CDU Deutschlands)

f) (Text unverändert)

- e) Beisitzern nach örtlichen Erfordernissen.
- 2. Die einschlägigen Bestimmungen des Parteiengesetzes sind zu berücksichtigen. Auf Einladung des Vorstands können Gäste beratend an den Sitzungen teilnehmen. Ein Stimmrecht kann ihnen nicht zugebilligt werden; Kooptierungen sind nicht möglich.

## § 22

### **Zuständigkeiten und Aufgaben**

- 1. Der Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstand ist in seinem Bereich zuständig für:
  - a) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
  - b) die Durchführung von sonstigen Partei- und öffentlichen Veranstaltungen,
  - c) die Information der Mitglieder über alle Parteiangelegenheiten,
  - d) die Information des Kreispartei Vorstandes, der kommunalen Fraktion und der Abgeordneten über allgemeine politische Anliegen und Wünsche der Mitglieder,
  - e) Werbung von Mitgliedern,
  - f) Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen in Verbindung mit dem Kreisverband.
- 2. Der Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstand hat ihm zugeleitete Anregungen von Mitgliedern, Ortsverbänden und Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvereinigungen zu behandeln.
- 3. Der Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstand soll die Mitgliederversammlung bei aktuellen Fragen der Stadt- bzw. Gemeindepolitik befassen, die bestehende Zustände in der Stadt- bzw. der Gemeinde erheblich verändern und zu denen das Wahlprogramm keine oder keine aktuellen Aussagen enthält.



4. Der/Die Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorsitzende soll auf einen regelmäßigen Jour Fixe zwischen dem Bürgermeister, sofern er der CDU angehört, Fraktion und Partei hinwirken, um die praktische politische Arbeit bezogen auf die Umsetzung der in dieser Satzung niedergelegten Grundsätze und des Wahlprogramms der Stadt bzw. Gemeinde zu evaluieren.
5. Der Kreisverband gestattet den Stadtverbandsvorständen, den Gemeindeverbandsvorständen und – mit der Zustimmung der jeweils zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstände – den Ortsverbandsvorständen, unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazu gehörenden Belege eine eigene Kasse zu führen.
6. §19 Abs. 4 findet im Verhältnis der Stadt- und Gemeindeverbände zu den Ortsverbänden entsprechende Anwendung.

## § 23

### **Ortsverbände**

1. Auf die Ortsverbände finden die § 19 Abs. 1 und 3, § 20 Abs. 1 Buchst. a-c), § 21 und § 22 Abs. 1 entsprechende Anwendung.
2. Die Gründung und Auflösung eines Ortsverbandes, die Festlegung und Änderung seines Bereiches wird vom Kreisvorstand nach eigenem Ermessen geregelt.
3. Der Ortsverbandsvorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) mindestens einem Stellvertreter,
  - c) einem Schriftführer,
  - d)  
(soweit eine Kasse vorhanden ist) einem Kassenführer und
- e) mindestens drei Beisitzern.

e) einem Mitgliederbeauftragten und (Anpassung an §§ 19a, 29 Statut CDU Deutschlands)

f) (Text unverändert)

## F.

### **Vereinigungen**

## **§ 24**

### **Vereinigungen**

1. Auf Kreis- und Stadt- bzw. Gemeindeverbandsebene können Vereinigungen gebildet werden, soweit sie von der Bundespartei oder dem Landesverband anerkannt sind. Der Evangelische Arbeitskreis und der Agrarausschuss sind als Sonderorganisationen den Vereinigungen gleichgestellt.
2. Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.
3. Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen entspricht dem der Partei. Sie können sich eine eigene Satzung geben, die der Satzung der Partei nicht widersprechen darf. Die Genehmigung erfolgt durch den Landesverband der jeweiligen Vereinigung.
4. Die Vereinigungen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.
5. Die Geschäfte der Vereinigungen werden von deren jeweiligen Vorständen geführt. Die Durchführung der laufenden Aufgaben erfolgt auf Anweisung dieser Vorstände durch die Kreisgeschäftsstelle. Die Kommunalpolitische Vereinigung regelt als eingetragener Verein die Durchführung ihrer Geschäfte auf Landesebene durch ihre Landesgeschäftsstelle.

## **G.**

### **Parteigericht**

## **§ 25**

### **Parteigericht**

1. Der Kreisverband bildet ein Parteigericht, das aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern besteht.

2. Es tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.
3. Zuständigkeit und Verfahren des Kreisparteigerichtes sind geregelt in der am 05.10.1971 beschlossenen Parteigerichtsordnung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands. (Geändert durch Beschlüsse der Bundespartei tage vom 20.05.1980, vom 01.10.1990 und vom 26.10.1992.)

## **H. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 26 Vertretung und Haftung**

1. Der Kreisverband wird durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter gesetzlich vertreten.
2. Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vermögen des Kreisverbandes.
3. Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen des Kreispartei Vorstandes oder anderer satzungsmäßig berufener Vertreter gilt § 831 BGB.
4. Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Rechtsverbindlichkeiten eines Stadt- bzw. Gemeindeverbandes, einer Vereinigung oder eines anderen satzungsmäßig berufenen Vertreters nur, wenn der Kreisverband vor Abschluss eines Rechtsgeschäftes schriftlich zugestimmt hat.
5. Der Kreisgeschäftsführer kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt (vgl. § 30 BGB).

### **§ 27 Finanzordnung und Rechnungsprüfer**

1. Die zur Durchführung der Aufgaben des Kreisverbandes erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge, Sonderbeiträge, Sammlungen und Spenden aufgebracht.

2. Die Finanzhoheit für Mitgliedsbeiträge, Spenden und Erbschaften liegt beim Kreisverband. Der Kreisverband leitet die Spenden dem vom Absender festgelegten Empfänger zu. Dabei sind die §§3 und 4 der FBO zu beachten.
3. Über die Einnahmen und Ausgaben ist nach den Anweisungen der Bundespartei und des Landesverbandes sowie unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Parteiengesetzes ordnungsgemäß Buch zu führen.
4. Die Kassen- und Rechnungsführung wird am Schluss des Geschäftsjahres geprüft. Die Prüfungen werden von den gewählten Kassenprüfern durchgeführt.
5. Über jede Kassen- und Rechnungsprüfung wird eine Niederschrift gefertigt, die von den Prüfern unterzeichnet wird. Die Niederschrift ist fünf Jahre bei den Akten aufzubewahren.
6. Wesentliche Beanstandungen müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Kreisvorsitzenden mitteilen.
7. Der Prüfungsbericht ist dem Kreisparteitag zu erstatten.
8. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 28**

### **Geschäftsführung**

Die Kreisgeschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes auf Weisung des Kreispartei Vorstandes und unter Aufsicht des Kreisverbandsvorsitzenden. Die Leitung der Kreisgeschäftsstelle obliegt unter Beachtung dieser Vorgaben dem hauptamtlichen Kreisgeschäftsführer.

Die Anstellung des Kreisgeschäftsführers wird durch §28 Abs. 1 Ziff. 7 der Satzung der CDU Nordrhein-Westfalen geregelt.

## **I.**

### **Verfahrensordnung**

## **§ 29**

### **Einberufung**

1. Die Organe des Kreisverbandes werden unter Angabe der Tagesordnung vom Kreisvorsitzenden mit einer Frist von mindestens 10 Tagen (Datum des Poststempels) schriftlich einberufen. In besonderen dringenden Fällen kann die Einladung auch mündlich und mit verkürzter Frist erfolgen. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat. Stehen Wahlen auf der Tagesordnung des Kreisparteitages, so sind die der Kreisgeschäftsstelle bis zum Tag der Versendung der Einladung vorliegenden Kandidatenvorschläge bzw. –bewerbungen der Einladung beizufügen.

2. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für die Stadt- bzw. Gemeindeverbände, Vereinigungen, Arbeitskreise und Fachausschüsse.

3. Der Kreisparteitag ist einzuberufen, wenn ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt.

4. Die Kreisparteikonferenz ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Stadt- bzw. Gemeindeverbände oder die Hälfte des Kreisparteivorstandes die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt.

5. Der Kreisparteivorstand ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt.

1. Die Organe des Kreisverbandes werden unter Angabe der Tagesordnung vom Kreisvorsitzenden mit einer Frist von mindestens 10 Tagen (Datum des Poststempels) schriftlich einberufen. In besonderen dringenden Fällen kann die Einladung auch mündlich und mit verkürzter Frist erfolgen. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (z.B. EMail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt hat. Stehen Wahlen auf der Tagesordnung des Kreisparteitages, so sind die der Kreisgeschäftsstelle bis zum Tag der Versendung der Einladung vorliegenden Kandidatenvorschläge bzw. -bewerbungen der Einladung beizufügen. (Anpassung an § 40 Abs. 1 Statut CDU Deutschlands)

6. Die Bestimmungen der Ziff. 3 und 5 gelten sinngemäß für die Mitgliederversammlungen und die Vorstände der Stadt- bzw. Gemeindeverbände, der Vereinigungen, der Arbeitskreise und Fachausschüsse.
7. Über die Sitzungen der Organe des Kreisverbandes, der Organe und Mitgliederversammlungen der Stadt- bzw. Gemeindeverbände, Vereinigungen, Arbeitskreise und Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Kreisgeschäftsstelle zuzuleiten.
8. Niederschriften über die Kreisparteitage müssen binnen vier Wochen den Vorsitzenden der Stadt- und Gemeindeverbände sowie der Kreisvereinigungen zugesandt werden. Sie gelten als genehmigt, wenn innerhalb von weiteren zwei Wochen kein Einspruch erfolgt. Über den Einspruch entscheidet der Kreispartei Vorstand. An Delegierte erfolgt ein Versand nur auf ausdrückliche Anforderung bei der Kreisgeschäftsstelle.
9. Die Bestimmungen der Ziff. 8 gelten sinngemäß für die Organe der Vereinigungen, der Arbeitskreise und Fachausschüsse. Die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen werden in der nächsten Sitzung genehmigt.
10. Der Kreisparteitag tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen.
11. Der Kreispartei Vorstand soll alle zwei Monate zusammentreten.
12. Die Stadt- bzw. Gemeindeverbände sollen alle drei Monate eine Versammlung durchführen.
13. Die Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstände sollen alle acht Wochen zusammentreten.

1. Die Organe des Kreisverbandes und der Vereinigungen sowie die Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstände und ggf. die Delegiertenversammlungen eines Stadt- bzw. Gemeindeverbandes sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlungen der Stadt- bzw. Gemeindeverbände sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu dieser Versammlung ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Organe des Kreisverbandes und der Vereinigungen sowie die Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstände und ggf. die Delegiertenversammlungen eines Stadtbzw. Gemeindeverbandes sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlungen der Stadt- bzw. Gemeindeverbände sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu dieser Versammlung ordnungsgemäß eingeladen worden ist.  
(Anpassung an § 40 Abs. 1 Statut CDU Deutschlands)

2. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit der Organe durch den Vorsitzenden festzustellen.
3. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

## § 31

### **Abstimmungen und Wahlen**

1. Stimmberechtigt bei Abstimmungen und Wahlen aller Organe des Kreisverbandes, der Vereinigungen, der Arbeitskreise und Fachausschüsse sowie der Stadt- bzw. Gemeindeverbände sind nur Mitglieder, deren Mitgliedsrechte nicht ruhen. (§3 Ziff. 6 der Kreissatzung)

2. Die Stadt- bzw. Gemeindeverbände können ein Stimmrecht durch die von ihnen entsandten Delegierten nur ausüben, wenn sie die Mitgliederbeiträge entsprechend der Beitragsordnung bis zum Schluss des vorletzten der Sitzung des Kreisparteitages vorangehenden Kalendervierteljahres bei der Kreisgeschäftsstelle abgerechnet haben.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
4. Für Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, mit Ausnahme des Beschlusses der gesonderten Mitgliederversammlung nach §11 Abs.5. Dieser Beschluss hat satzungsändernde Wirkung.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder nach der Satzung geheime Abstimmung erfolgen muss.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, durch hochgehobene Stimmkarte oder auf elektronischem Wege mit einer vom BSI zertifizierten Methode. Wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss geheim abgestimmt werden. Ebenso ist zu verfahren, wenn nach der Satzung geheime Abstimmung erfolgen muss. (Anpassung an § 42 Abs. 1 Statut CDU Deutschlands und § 36 Abs. 1 Satzung CDU NRW)
6. Bei Abstimmungen und Wahlen darf jedes Mitglied erklären, dass es sich nicht beteiligt.
7. Wahlen von Vorstandsmitgliedern und Delegierten sind geheim.
8. Alle übrigen Wahlen können öffentlich erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt.



9. Die jeweils zu wählenden Vorsitzenden und der Schatzmeister des Kreisverbandes werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Dabei ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

10. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 50% der zu wählenden Stellvertreter angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Stellvertreter zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt unter den nicht gewählten Kandidaten eine Stichwahl. Erhalten mehr Kandidaten als Stellvertreter zu wählen sind die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen gewählt.

Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. In diesem Fall genügt die einfache Mehrheit.

11. Der jeweils zu wählende Pressesprecher, der Wahlkampfbeauftragte und der Mitgliederbeauftragte des Kreisverbandes wird in getrennten Wahlgängen gewählt. Dabei ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

12. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder sowie die Wahlen von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Kreisparteitag und zu den übergeordneten Gremien sowie zur Kreisparteikonferenz (§13) erfolgen ebenfalls jeweils in gemeinsamen Wahlgängen. Der Stimmzettel soll die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in der Regel in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 50% der zu Wählenden angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Vorstandsmitglieder bzw. Delegierte zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der gezählten Stimmen.
13. Für Delegierten-/Ersatzdelegiertenwahlen sowie für Vertreter-/Ersatzvertreterwahlen kann die Versammlung vorab durch Beschluss ein abstraktes und sachlich angemessenes Kriterium festlegen, auf Grundlage dessen im Falle gleicher Stimmenzahlen die Reihenfolge der stimmengleich Gewählten ermittelt wird.
14. Die Vorschriften des §31 gelten sinngemäß für die Abstimmungen und Wahlen in allen Parteigremien der regionalen Organisationsstufen und der Vereinigungen.

## § 32

### **Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen, die Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Landtag und zum Europäischen Parlament**

1. Die Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen, den Landtag, den Deutschen Bundestag und für das Europäische Parlament erfolgt gemäß den entsprechenden Verfahrensordnungen der CDU NRW.

2. Bei Kandidatenaufstellungen durch Vertreterversammlungen wird die Zahl der auf die Stadt- bzw. Gemeindeverbände jeweils entfallenden Sitze auf der Grundlage der am vom Landesverband zu beschließenden Stichtag festgestellten Mitgliederzahlen nach d'Hondt ermittelt. Die Vertreter sind in den Mitgliederversammlungen der Stadt- bzw. Gemeindeverbände geheim zu wählen.
3. Der Bewerber für das Amt des Landrats wird von einer Kreismitgliederversammlung gewählt.
4. Die Bewerber für den Kreistag werden in einer Kreisvertreterversammlung von 300 Vertretern aufgestellt. Diese Versammlung wählt auch die auf den Kreisverband entfallenden Vertreter für die Vertreterversammlung zur Aufstellung der Reserveliste für die Landschaftsversammlung Rheinland.
5. Die Bewerber in den Landtagswahlkreisen werden in einer Versammlung der Mitglieder des jeweiligen Landtagswahlkreises aufgestellt. Diese Versammlung wählt auch die auf den Wahlkreis entfallenden Vertreter und Ersatzvertreter für die Landesvertreterversammlung zur Aufstellung der Landesreserveliste.
6. Die Bewerber in den Bundestagswahlkreisen werden in einer Versammlung der Mitglieder des jeweiligen Bundestagswahlkreises aufgestellt. Diese Versammlung wählt auch die auf den Wahlkreis entfallenden Vertreter und Ersatzvertreter für die Landesvertreterversammlung zur Aufstellung der Landesliste.
7. Die Vertreter und Ersatzvertreter des Kreisverbandes für die Vertreterversammlung der CDU NRW zur Aufstellung der Europaliste werden in einer Kreisvertreterversammlung von 100 Vertretern gewählt.
8. Den Bewerbern um die Kandidaturen muss Gelegenheit gegeben werden, sich auf öffentlichen Versammlungen in den Stadt- bzw. Gemeindeverbänden vorzustellen.

### § 33

#### Anträge

Jedes Mitglied oder Gruppen von Mitgliedern können an das jeweilige Parteigremium, zu dem sie stimmberechtigt sind, Anträge stellen. Die Behandlung der Anträge erfolgt nach der Geschäftsordnung. Für Anträge an den Kreisparteitag gilt diese Einschränkung nicht, vgl. §11 Abs. 7.

### § 34

#### Mitgliederbeauftragte

1. Jedes Neumitglied soll durch den örtlichen Mitgliederbeauftragten oder den Kreismitgliederbeauftragten ein Begrüßungsanschreiben erhalten, in dem neben Ansprechpartnern auch Angebote unterbreitet werden, um das Neumitglied aktiv an die Arbeit im Kreisverband und in seinem Stadt- oder Gemeindeverband heranzuführen.

1. Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 18 Abs. 3 gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstands gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag. (Anpassung an § 19a Statut CDU Deutschlands)
2. (Text unverändert)

2. Bei Parteiaustritt ist eine Kopie der Austrittserklärung ist dem zuständigen Stadt- und Gemeindeverband, dem örtlichen Mitgliederbeauftragten und dem Kreismitgliederbeauftragten zu übermitteln. Der vor Ort zuständige Mitgliederbeauftragte soll, sofern dies in der Austrittserklärung nicht erkennbar abgelehnt wurde, mit dem bisherigen Mitglied zeitnah Kontakt aufnehmen. Eine Rückmeldung dazu ist der Kreisgeschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen zu übermitteln.

3. (Text unverändert)

## **J. Schlußbestimmungen**

### **§ 35 Auflösung**

1. Der Kreisverband kann durch Beschluss eines eigens zu diesem Zweck einberufenen Kreisparteitages aufgelöst werden. Gleichzeitig ist über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages.
2. Wird die Auflösung beschlossen, so ist über diesen Beschluss eine Urabstimmung der Mitglieder durchzuführen, die den Beschluss des Kreisparteitages bestätigt, ändert oder aufhebt.
3. Innerhalb von sechs Wochen hat der Kreisparteivorstand in allen Stadt- bzw. Gemeindeverbänden zur Durchführung der Urabstimmung eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlungen der Stadt- bzw. Gemeindeverbände durchzuführen.
4. Zu diesen Versammlungen sind die stimmberechtigten Mitglieder der Stadt- bzw. Gemeindeverbände jeweils mit einer Frist von vierzehn Tagen durch eingeschriebenen Brief unter Beifügung des Wortlautes des Beschlusses des Kreisparteitages und Angabe der Tagesordnung durch den Kreisvorsitzenden einzuladen.

5. Für die Abstimmung sind einheitliche Stimmzettel vorzubereiten; sie müssen so gestaltet sein, dass das Mitglied mit "Ja" oder "Nein" abstimmen kann und müssen den Wortlaut des Beschlusses des Kreisparteitages enthalten. Darüber hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder mit "Ja" oder "Nein" gekennzeichnet sind.  
  
Die Abstimmung ist geheim.
6. Für jede Versammlung ist ein Wahlvorstand zu bilden, bestehend aus dem jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern. Über den Abstimmungsvorgang ist nach der Durchführung der Urabstimmung eine Niederschrift nach einheitlichem Vordruck zu fertigen. Diese ist von dem jeweiligen Wahlvorstand zu unterzeichnen und unverzüglich mit den Stimmzetteln dem Kreispartei Vorstand zuzuleiten.
7. Ist in der Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, muss der Kreispartei Vorstand die Wiederholung der Abstimmung umgehend veranlassen.
8. Der Auflösungsbeschluss des Kreisparteitages gilt als bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sich für die Auflösung des Kreisverbandes ausspricht.
9. Das gleiche Verfahren ist anzuwenden, wenn der Kreispartei tag die Verschmelzung des Kreisverbandes mit einer anderen Partei beschließt.

Diese Satzung ist auf dem 12. Kreisparteitag am 26. Februar 1977 beschlossen worden. Sie tritt unter gleichzeitiger Aufhebung der bisher geltenden Satzung mit Wirkung vom 26. Februar 1977 in Kraft. (Geändert durch Beschlüsse der Kreisparteitage vom 21.01.1982, vom 25.11.1988, vom 28.11.1992, vom 23.10.1993, vom 12.11.1994, vom 22.11.1997, vom 25.11.2000, vom 27.10.2001, vom 27.09.2003, vom 20.11.2004, vom 07.12.2006, vom 18.10.2007, vom 07.11.2009, vom 20.11.2010, vom 17.11.2011 sowie vom 10.11.2012.)